

§ 7 ZALG (Bayern) — Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.
- (2) Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (Seminarschule); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an anderen Gymnasien stattfinden.
- (3) Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, soweit nicht aus Gründen der Ausbildung ein Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule erforderlich ist. Einsatzschulen sind in der Regel staatliche Gymnasien. Einsatzschule kann auch ein kommunales oder ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium sein. Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich; er kann in besonderen Fällen geboten sein.
- (4) Im dritten Ausbildungsabschnitt schließt der Studienreferendar seine Ausbildung an der Seminarschule ab. Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Nach Ablegung des letzten Prüfungsteils kann der Studienreferendar für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes auch einer anderen Schule zur Unterrichtserteilung zugewiesen werden.

Zitiervorschlag: § 7 ZALG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALG/7>